

# BEKANNTMACHUNG



## Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Auftraggeber:** Gemeinde Gachenbach, Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen

**Vorhaben:** Ökologischer Umbau Gachenbach zwischen Gachenbach und Weilach

### I. Sachverhalt

Die Gemeinde Gachenbach beantragt am Gachenbach im Bereich der Fl.-Nrn. 5/2, 2/8, 315 (Tf.), 314 (Gmkg. Gachenbach) sowie der Fl.-Nr. 735/2 (Gmkg. Weilach) auf einer Länge von insgesamt 600 m Aufwertungen durchzuführen. Ziel ist es, mit einfachen Maßnahmen den Bach naturnah zu entwickeln, strukturell zu verbessern und die Retentionsleistung zu steigern. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden zusammen mit den wasserrechtlichen Antragsunterlagen eingereicht.

### II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 UVPG dar. Für ein derartiges Vorhaben ist gem. § 7 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, da es sich um den naturnahen Umbau eines Bachs handelt.

2. Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe ist gem. § 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht gem. § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG keine UVP-Pflicht. Bei diesem Vorhaben sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten betroffen und dementsprechend besteht keine UVP-Pflicht.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 260a, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

[www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen](http://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen).

Neuburg a. d. Donau, 16.07.2024

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

R U B B E R T

SG 32 - Umweltamt